

Scholtz, Hellmut D.

**Article — Digitized Version**

## Bemessung des Arbeitgeberanteils in der Rentenversicherung nach dem Kapitaleinsatz bzw. Wertschöpfung

Die Rentenversicherung

*Suggested Citation:* Scholtz, Hellmut D. (1980) : Bemessung des Arbeitgeberanteils in der Rentenversicherung nach dem Kapitaleinsatz bzw. Wertschöpfung, Die Rentenversicherung, ISSN 0340-5753, Schmidt, Berlin, Vol. 21, Iss. 5/6, pp. 84-93

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/90785>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Bemessung des Arbeitgeberanteils in der Rentenversicherung nach dem Kapitaleinsatz bzw. Wertschöpfung

Von Dipl.-Kfm. Hellmut D. Scholtz

### 1. Allgemeines

In der Öffentlichkeit wird zunehmend die Frage diskutiert, wie die in immer größerem Umfang auf die Sozialversicherung zukommenden Belastungen finanziert werden sollen. Im Mittelpunkt steht dabei die Finanzierung über eine Mehrwertsteuer (Wertschöpfungsabgabe) und/oder eine stärkere Belastung des Kapitals.

Die gleiche Problematik ist bereits seit etwa 20 Jahren sehr eingehend erörtert worden. Auf die Bundestagsdrucksachen

– „Lohnbezogene Abgaben“, Deutscher Bundestag 3. Wahlperiode, Drucksache 2723, 4. 5. 1961, und

– „Bericht zur Frage der lohnbezogenen Abgaben“, Deutscher Bundestag 4. Wahlperiode, Drucksache IV/3230, 20. 3. 1965

wird hingewiesen. Nicht unerwähnt bleiben sollen ferner u. a. die Arbeiten von Köhler: „Eine ergänzende Finanzierungsmethode für die Rentenversicherung“, in BB 7/79 sowie Igl: „Neue Finanzierungsweisen in der Sozialversicherung – Die Diskussion in Frankreich“ (Manuskript)\*, Heidkamp: „Finanzierungswissenschaftliche Aspekte der Sozialversicherung“ (Manuskript), Isensee: „Die Rolle des Beitrags bei der rechtlichen Einordnung und Gewährleistung der sozialen Sicherung“ (Manuskript) u. v. a. Den Herren Dr. Compter, Dr. Rische und Dr. Ruland, VDR, die umfangreiches Material beigesteuert haben, sei hiermit besonderer Dank ausgesprochen.

Die Kenntnis der auslösenden Argumentationen soll im folgenden vorausgesetzt werden. Ohne auf die Vielfalt denkbarer Lösungsansätze der langfristigen Finanzierungsmöglichkeiten einzugehen, erfolgt hier eine ergänzende

Erörterung der Ausgangslage sowie der Gesichtspunkte aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht.

### 2. Zweck der Sozialversicherung

Irgendwelche Maßnahmen zur Finanzierung der Rentenversicherung können nur diskutiert werden, wenn die Zielsetzungen der Rentenversicherung klar umrissen sind. Im folgenden wird für die Erörterung von folgender Definition ausgegangen:

Zweck der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, den Lebensstandard aller am Generationenvertrag Beteiligten derart unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Eigentumsschutzes und des Prinzips der Gleichbehandlung sicherzustellen, daß Leistungsberichtigte bei Invalidität, Alter, Tod des Ernährers entsprechend ihren in der Vergangenheit an die Solidargemeinschaft geleisteten Beiträgen ihre Lebensgestaltung eigenverantwortlich aufrechterhalten können und Leistungsverpflichtete nur in dem Rahmen belastet werden, daß eine Motivation zur Leistungserbringung bestehenbleibt.

Wesentliche Merkmale des Systems der sozialen Sicherung sind vor allem die sozialethischen Grundsätze der

Eigenverantwortung,  
Äquivalenz,  
Subsidiarität,  
Solidarität

(Bundestagsdrucksache Nr. 2723 vom 4. 5. 1961, betr. lohnbezogene Abgaben).

Die Eigenverantwortung bedeutet, daß die Mittelaufbringung vom ursprünglichen Versicherungsgedanken her für jeden einzelnen Versicherten grundsätzlich lohnbezogen ist, insofern erscheint der Lohn als die geeignetste Grundlage für die Messung der Beiträge.

Das Äquivalenzprinzip fordert, daß zwischen den Beiträgen und Leistungen ein direkter Zusammenhang für jeden einzelnen hergestellt werden kann.

Die Prinzipien der Eigenverantwortung und der Äquivalenz finden zusammengefaßt im Versicherungsprinzip ihren Niederschlag. Versicherung im Rechtssinne ist eine Gemeinschaft gleichartig Gefährdeter mit selbständigen Rechtsansprüchen auf wechselseitige Bedarfsdeckung (Bruck/Möller, VVG, § 1 Anm. 3).

Eine Versicherung stellt sich somit als *Risikogemeinschaft*\*\* dar, in der eine Gefahr, die den einzelnen bedroht, auf eine Gemeinschaft verteilt wird. Durch seinen Beitrag gewährleistet das Mitglied der Gemeinschaft, daß der bei einigen Mitgliedern eintretende Bedarf gedeckt wird gegen die Zusage, daß ihm gleiches widerfährt, wenn sich das Risiko bei ihm realisieren sollte – *Prinzip des Risikoausgleichs*. Die Versicherung kann *Eigenvorsorge* sein, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für eigene Rechnung nimmt, *Fremdvorsorge*, wenn die Versicherung für fremde Rechnung vorgenommen wird. Die Versicherungsleistungen werden durch *Beiträge* bzw. Prämien finanziert. In der Privatversicherung z. B. gilt das Prinzip der *gerechten Prämie*, d. h. die Prämie muß sowohl dem Risiko als auch den Leistungen entsprechen. Um diesem Prinzip genüge zu tun, werden einerseits verschiedene *Risikogruppen* gebildet, die Versicherte mit möglichst gleichen

\* Zwischenzeitlich erschienen in DRV Nr. 6/79 S. 373 ff.

\*\* In diesem Sinne: Rische „Begriffsdefinitionen zur langfristigen Finanzierung der Rentenversicherung“ Ms 1979.

Risiken umfassen. Andererseits richtet sich die Prämie nach der Höhe der Versicherungsleistung. In diesem Zusammenhang ist das *Äquivalenzprinzip* zu sehen.

Ausformungen des Äquivalenzprinzips sind:

- *Gesamtäquivalenz (Globaläquivalenz)*  
Dies bedeutet, die Prämienhöhe muß so bemessen sein, daß die Summe der Prämien ausreicht, um die schätzungsweise auftretenden Schadensfälle zu decken.
- *Gruppenäquivalenz*  
Dies bedeutet, daß die Summe der Prämien einer Risikogruppe ausreichen muß, den schätzungsweise auftretenden Bedarf zur Abdeckung der Schadensfälle in dieser Risikogruppe zu decken.
- *Individualäquivalenz*  
Dies bedeutet, daß die Höhe der Prämie sich in einzelnen Versicherungsverhältnissen nach der Höhe des jeweilig übernommenen Versicherungsschutzes richten muß.

Das *Subsidiaritätsprinzip* besagt, daß zunächst die Gefahrengemeinschaft der im Generationenvertrag Verbundenen zunächst die Aufgabe der sozialen Sicherung zu übernehmen hat, soweit sie dazu organisatorisch und finanziell in der Lage ist. Der Staat hat dagegen ergänzende Hilfe zu leisten, wenn die finanziellen Möglichkeiten erschöpft sind.

Das *Sozialprinzip* kommt insbesondere in dem Prinzip der Solidarität zum Tragen, z. B. darin, daß die höhere Invalidität in gefährdeteren Berufsgruppen von der Solidargemeinschaft insgesamt getragen wird.

Die für die Privatversicherung z. B. uneingeschränkt geltenden Prinzipien der Äquivalenz werden in der Sozialversicherung auf vielfältige Weise durch das Prinzip des sozialen Ausgleichs durchbrochen. Dieses Prinzip zielt auf eine sozialgerechte Teilhabe aller Versicherten an den Gütern der staatlichen Gemeinschaft, auf eine soziale Sicherung, die dem Bedarf entspricht, auf Familienlastenausgleich und Angleichung geminderter Chancen.

Solche Durchbrechungen des Versicherungsprinzips in der Rentenversicherung sind u. a.:

- Anrechnung von beitragslosen Zeiten,
- Rente nach Mindesteinkommen,
- Nachentrichtung von Beiträgen,
- Sozialversicherung Behinderter,
- vorgezogene Rente an Schwerbeschädigte,
- Renten an Personengruppen, die stärkeren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind,
- Rehabilitationsleistungen.

Diese Durchbrechungen des Versicherungsprinzips bedeuten, daß in der Sozialversicherung die Betrachtung von Risikogruppen zurücktritt und sie sich dem Äquivalenzprinzip bzw. dem Prinzip der gerechten Prämie nur sehr bedingt verpflichtet fühlt. Soweit man jedoch auf das Äquivalenzprinzip ganz verzichtet, wäre darin ein wesentliches Moment der Zweckbestimmung der Sozialversicherung – Erhaltung der Leistungsmotivation – vernachlässigt, ein Moment, das letztlich die Finanzierung der Sozialversicherung überhaupt sicherstellt. Aus diesen Gründen ist die Rentenversicherung bisher immer für die Einhaltung des Äquivalenzprinzips eingetreten. Soweit Leistungen im Sinne des Sozialstaatsprinzips, des sozialen Ausgleichs, erfolgen, wurde immer auf eine Finanzierung durch den

Bund als Träger dieser Prinzipien zurückgegriffen oder die Finanzierung durch diesen gefordert.

### 3. Leistungen

Die Leistungen der Rentenversicherung gliedern sich einerseits in Leistungen, die zu dem Beitrag in einem direkten Verhältnis stehen und andererseits in Leistungen, die ein derartig direktes Verhältnis nicht aufweisen. Die Grenzen sind fließend. Als Leistungen mit direktem Bezug zur Beitragsleistung könnte man verstehen

- Altersrente,
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente.

Im Grenzbereich zwischen versicherungs- und beitragsäquivalentem Versicherungsteil könnte man sehen

Dynamik der Renten, soweit sie eine bestimmte Kapitalverzinsung überschreitet,

Rentenbestandteile, soweit sie nicht auf gleichen Beitragsätzen beruhen,

Hinterbliebenenrenten,

Rentenbestandteile versicherter Frauen (Einzelleben und verbundene Leben), soweit sie die Durchschnittsrenten alleinstehender Männer mit gleichen Beiträgen überschreiten.

Unabhängig von der Beitragsleistung sind jene Beträge in den Leistungen anzusehen, die mit folgenden Sachverhalten verbunden sind:

- Kinderzuschüsse,
- Leistungsanteile in Waisenrenten, die auf Erhöhungsbeiträgen beruhen,
- Mindestbewertung von Pflichtbeiträgen,
- flexibles Altersruhegeld,
- vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit,
- vorgezogenes Altersruhegeld an Frauen,
- günstigere Bewertung nachentrichteter Beiträge,
- Leistungsanteile nach dem Fremdrengengesetz,
- günstigere Bewertung von Beiträgen der ersten fünf Jahre,
- Hinterbliebenenrenten aufgrund von Kriegsfolgen,
- Aufrundungszeiten,
- Zurechnungszeiten,
- Ausfallzeiten,
- Ersatzzeiten,
- Rehabilitationsleistungen.

Diese Leistungen, denen kein entsprechender Beitrag gegenübersteht, sollen in der Zukunft noch erheblich ausgeweitet werden. Es handelt sich hier insbesondere um

- Teilhaberrenten, die in ihrer Höhe über die bisherigen Leistungen hinausgehen,
- Anrechnung von Babyjahren,
- Anrechnung von Erziehungszeiten und ggf. von Pflegezeiten,
- Mindestrenten.

## 4. Finanzierung

### 4.1 Derzeitige Finanzierung

Z. Z. wird die gesetzliche Rentenversicherung aus folgenden Quellen finanziert:

- Beiträge der Versicherten,
- Beiträge der Arbeitgeber,
- Bundeszuschuß,
- Kapitalerträge.

Die Kapitalerträge setzen sich aus Erträgen aus Überschüssen der Beiträge der Vergangenheit zusammen und haben in absehbarer Zeit vorübergehend wieder zunehmende Bedeutung.

Der Bundeszuschuß deckte 1978 etwa 17,5% der Rentenausgaben ab, der Rest war durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufzubringen. Hinsichtlich des Bundeszuschusses ist dabei festzustellen, daß er aus dem Bundeshaushalt finanziert wird.

Dieser wird jedoch als solcher ebenfalls durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die vielfältigste Weise finanziert. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Versicherten-gemeinschaft und der Versicherung des einzelnen ist aber daher nicht mehr gegeben:

- Einerseits fließen Solidarbeiträge von in der Rentenversicherung nicht vertretenen Gruppen wie z. B. Beamten und nichtversicherten Selbständigen über den Bundeszuschuß der Rentenversicherung zu.
- Andererseits leisten Unternehmen mit hoher Ertragskraft und steuerpflichtige Arbeitnehmer und Unternehmer mit höheren Einkommen verhältnismäßig mehr als niedrig verdienende Arbeitnehmer oder andere durch die Rentenversicherung Begünstigte, die keinerlei Beiträge zahlen (Witwenrentenberechtigte ohne Beiträge z. B. oder Kinder).

Überschlägige versicherungsmathematische Berechnungen zeigen, daß bei dem derzeitigen Beitragssatz dynamische Invaliden- und Altersrenten ab 65 ohne Berücksichtigung von Krankenversicherung der Rentner, Ausfallzeiten und Ersatzzeiten bei männlichen Versicherten, auch längerfristig finanziert werden können. Gleiches gilt für weibliche Versicherte, soweit die aus den Beiträgen abgeleitete Rentenhöhe die längere Lebenserwartung der Frauen berücksichtigt.

Dieser Sachverhalt sowie die o. a. Leistungen, die dem Prinzip der Beitragsäquivalenz nicht oder nur zum Teil Rechnung tragen, waren in der Vergangenheit wegen der absehbaren Finanzierungslücke wiederholt Gegenstand spezieller Erörterungen bezüglich des Bundeszuschusses.

Die Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte z. B. nahm anlässlich ihrer Sitzung am 29. 5. 1979 in Mainz einstimmig folgende Entschließung an: Im Jahre 1957 betrug der Bundeszuschuß 35,6% der Rentenausgaben in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung. Seit diesem Zeitpunkt ist er ständig zurückgegangen und belief sich im Jahre 1978 nur noch auf 17,5% der Rentenausgaben.

Wesentliche Gründe für den prozentual ständig sinkenden und unzureichenden Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben sind:

- Die vermehrte Übertragung von Leistungen auf die Rentenversicherung, die ihre Begründung in dem Interesse des Staates an einem sozialen Ausgleich hat.
- Die Loslösung des Bundeszuschusses von der Entwicklung des Rentenbestandes, d. h. von der Zahl und der Zusammensetzung der Renten, so daß z. B. der ständig gestiegene und noch weiter ansteigende Anteil der Kriegsfolgelasten in den Renten keine Berücksichtigung in der Entwicklung des Bundeszuschusses gefunden hat.

Die Vertreterversammlung der BfA fordert daher:

1. Den Bundeszuschuß an den in den Renten enthaltenen Leistungsanteilen, die auf sozialem Ausgleich beruhen, zu orientieren und entsprechend zu erhöhen und
2. den Bundeszuschuß künftig an die Entwicklung der Rentenausgaben anzupassen.

In einer Anlage zu diesem Entschließungsantrag wurde eine Aufgliederung der Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten vorgelegt, in der die für eine Bezuschussung oder Erstattung in Frage kommenden Anteile prozentual quantifiziert wurden. Die Leistungsanteile, die z. B. auf Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten entfallen, machen demnach alleine 17,65% aus. Läßt man z. B. die Hinterbliebenenversorgung und den Anteil, den Frauen versicherungsmathematisch gesehen mehr als männliche Versicherte beziehen, außer acht, so summierte sich der erforderliche Prozentsatz an den gesamten Rentenleistungen, der durch den Bundeszuschuß abzudecken wäre, auf ca. 30% der Gesamtleistungen.

## 5. Langfristige Aufbringung der Mittel

### 5.1 Allgemeines

Es erscheint zweckmäßig, Leistungen und deren Finanzierung einerseits nach dem Versicherungsprinzip und andererseits nach dem Versorgungsprinzip getrennt zu behandeln.

Die in den Vorausschauen bereits absehbaren Finanzierungsprobleme in der fernen Zukunft, sind dementsprechend begründet in

- der Bevölkerungsentwicklung; hier ergeben sich im Rahmen des Generationenvertrages insbesondere zusätzliche versicherungstechnische Belastungen,
- der Erweiterung von Leistungen, die mehr oder weniger dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind, die Grenzen zwischen Versorgung und Versicherung sind jedoch fließend.

Zur finanziellen Ausbalancierung des Versicherungsreiches kommen in Betracht

- Erhöhung der Beitragseinnahmen (z. B. durch Steigerung des Beitragssatzes, durch Erweiterung des Kreises der Beitragszahler, evtl. auch durch Erschließung neuer Finanzierungsgrundlagen),
- Einschränkung der Leistungsausgaben oder deren Zuwachsraten,

- Kombination aus Beitragseinnahmeerhöhung und Leistungsausgabenminderung.

Die Entscheidung, welche Maßnahmen zur finanziellen Sicherung getroffen werden, liegt im politischen Raum.

### 5.2 Finanzierung über den Bundeszuschuß

Die Finanzierung über den Bundeszuschuß trägt dem Gedanken und den Forderungen der Versicherungsträger Rechnung, daß nicht beitragsäquivalente Teile des Leistungsvolumens über den Bundeszuschuß, d. h. im Rahmen der nationalen Solidargemeinschaft finanziert werden sollten. Eine derartige Lösung würde einerseits den bisherigen rechtlichen Verhältnissen entsprechen und wäre auch mit der Zweckbestimmung im o. a. Sinne der Rentenversicherung vereinbar.

Auch, soweit in dem Bundeszuschuß Leistungen abgedeckt würden, die den einzelnen Versicherten auf der Grundlage der Beitragsäquivalenz gewährt werden, wäre der Bundeszuschuß gerechtfertigt. Denn die in dem Bundeszuschuß enthaltenen Steuern würden insbesondere jenen Versicherten stärker zugute kommen, die einerseits aufgrund ihres hohen Leistungsvermögens höhere Beiträge an die Sozialversicherung gezahlt haben, die aber auf der anderen Seite wegen ihres höheren Leistungsvermögens im allgemeinen auch zu höheren Steuern herangezogen wurden. Dies gilt sowohl für die Einkommens- als auch für die Verbrauchssteuern.

Aus wirtschaftlicher Sicht hat eine Finanzierung über den Bundeszuschuß den Vorteil, daß die Aufbringung im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Bundeshaushalts den gleichen Kriterien unterliegt, wie die Aufbringung der übrigen Mittel des Bundes. Gemeint sind hier insbesondere die Bestimmung des Gesamtvolumens, die Anforderung unter Berücksichtigung konjunktureller Situationen, die Berücksichtigung jeder Entwicklung der Staatsquote, Ausgleich innerhalb der verschiedenen Bereiche usw. Es ist offensichtlich, daß jene Versorgungsteile, bei denen keinerlei Zusammenhang mit der Beitragsleistung besteht (z. B. Mindestrente, bestimmte Teile der Hinterbliebenenversorgung, Ersatz- und Ausfallzeiten und dgl.), nur bedingt der Solidargemeinschaft der Versicherten angelastet werden können, wenn der Zweck der Rentenversicherung in obigem Sinne beibehalten werden soll. Zu Unzufriedenheit und Minderung des Leistungswillens muß führen, wenn allgemeine Versorgungsleistungen der Rentenversicherung, die aufgrund allgemeiner staatspolitischer und bevölkerungspolitischer Gesichtspunkte erbracht werden, von der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung neben der bereits bestehenden hohen steuerlichen Belastung in der Zukunft in noch stärkerem Maße aufgebracht werden sollen.

Ob die Lösung dieses Problems allein durch eine stärkere Belastung kapitalintensiver Produktionen gelöst werden kann, ist fraglich.

Eine Betrachtung der langfristigen Finanzierung sollte sich daher einerseits mit einer Finanzierung über den Bundeszuschuß als auch mit der erörterten Abgabe auf das Kapital und/oder die Wertschöpfung auseinandersetzen.

### 5.3 Bemessung des Arbeitgeberanteils nach dem Umsatz oder nach dem Kapitaleinsatz

Folgende Sachverhalte stehen bei der Erörterung der möglichen Auswirkungen einer neuen Bemessungsgrundlage im Vordergrund:

- Wirtschaftliche Sachverhalte, und zwar insbesondere die Beantwortung, ob eine Bemessung dieser Art aus langfristiger Sicht die Finanzierung sicherstellt.
- Rechtliche Aspekte, und zwar insbesondere inwiefern eine Abgabe dieser Art als Beitrag oder Steuer möglich ist, welche Auswirkungen sich möglicherweise für die Selbstverwaltung ergeben und ob sie vor Artikel 3 Abs. 1 GG Bestand hätte.
- Durchführbarkeit in verwaltungstechnischer Sicht.

#### 5.3.1 Wirtschaftliche Sachverhalte

In der Öffentlichkeit werden zur Finanzierung der bestehenden und zusätzlichen Lasten der Rentenversicherung eine Bemessung der Arbeitgeberbeiträge auf der Grundlage

- des Kapitals bzw.
- der Wertschöpfung

diskutiert. Wie auch immer der Begriff „Kapital“ in diesem Zusammenhang definiert sein mag, so ist doch deutlich, daß auf jeden Fall kapitalintensive Fertigungen stärker zur Finanzierung herangezogen werden sollen als lohnintensive Fertigungen. Eindeutig ist dabei auch, daß eine Abgabe auf die Wertschöpfung ebenfalls zu einer stärkeren Belastung kapitalintensiver Fertigung führt als bisher. Die Gründe sind darin zu finden, daß in der Wertschöpfung kapitalintensiver Produktionen in größerem Umfang nicht lohnbezogene Komponenten, und zwar Abschreibungen, Zinsen u. dgl. enthalten sind als bei den lohnintensiven Produktionen. Einen guten Überblick gibt insofern die nach Wirtschaftsbereichen aufgegliederte Tabelle 2, aus der der prozentuale Anteil der Wertschöpfung sowie der Anteil der Abschreibungen deutlich zu ersehen sind. Ungeklärt dabei ist, in welcher Weise bestimmte Arbeitgeber, wie z. B. der Bund, die Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts u. dgl. in eine derartige Abgabe einbezogen werden sollen, ob es bei dem derzeitigen Verfahren im wesentlichen bleibt oder ob deren Arbeitgeberbeiträge in Zukunft wegfallen. Dieselbe Frage stellt sich nach dem Ansatz bei verschiedenen Branchen des Dienstleistungssektors.

Soweit in der Zukunft kapitalintensive Betriebe verhältnismäßig stärker als in der Vergangenheit mit Sozialabgaben belastet werden, lassen sich folgende Hauptaussagen machen:

(1) Mit dem Hauptziel, langfristige Finanzierung der Rentenversicherung, werden im Zusammenhang mit der Änderung der Bemessungsgrundlage auch andere Nebenziele genannt:

- Ausweitung der Zahl der Arbeitsplätze (positiver beschäftigungspolitischer Effekt).
- Entlastung von Klein- und Mittelbetrieben (Mittelstandsförderung).

Es erscheint vorteilhaft, sich in der Argumentation auf das Hauptziel, die Finanzierung der Rentenversicherung, zu beschränken. Denn die Nebenzielssetzungen werden nicht erreicht. Gründe hierfür liegen darin, daß der Wettbewerbsvorteil kapitalintensiver Unternehmungen gegenüber lohnintensiven Unternehmen praktisch nur in frühkapitalistischen Wirtschaftssystemen mit relativ gering entwickelter Technologie gilt. Im Rahmen hochentwickelter Technologien und rationell organisierter Massenfertigung ist eine Substitution kapitalintensiver Fertigung durch lohnbezogene Fertigung praktisch nicht mehr möglich.

Tabelle 1:\*\* Umsatz der Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe je Beschäftigten, Lohn- und Exportquote\*

Nr. der Systematik <sup>1)</sup>	Wirtschaftsgliederung (H. v. = Herstellung von)	Umsatz je Beschäftigten	Anteil		
			der Lohn- und Gehaltssumme	des Auslandsumsatzes	
		am Gesamtumsatz			
		1978	1978	1978	
		1 000 DM	%		
21	<b>Bergbau</b> .....	<b>98,9</b>	<b>20,5</b>	<b>31,9</b>	
	darunter:				
2111	Steinkohlenbergbau u. -brikettherstellung, Kokerei	90,0	24,6	34,4	
2114	Braunkohlenbergbau u. -brikettherstellung	90,5	2,2	38,8	
2160	Gew. v. Erdöl, Erdgas	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	
	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b> .....	<b>132,9</b>	<b>24,1</b>	<b>22,1</b>	
	<b>Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe</b> .....	<b>188,1</b>	<b>23,3</b>	<b>17,3</b>	
22	Mineralölverarbeitung .....	1786,1	3,1	2,5	
24	H. u. Verarb. v. Spalt- u. Brutstoffen .....	124,2	23,2	31,7	
25	Gew. u. Verarb. v. Steinen u. Erden .....	131,8	8,8	22,8	
27	Eisenschaffende Industrie .....	139,1	33,7	22,4	
28	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	213,8	24,5	14,9	
29	Gießerei .....	80,8	14,7	36,6	
3011	Stabziehereien, Kaltwalzwerke .....	183,7	26,5	17,5	
3015	Drahtziehereien (einschl. H. v. Drahterzeugnissen)	141,4	20,4	20,4	
3030	Mechanik, a. n. g. ....	78,2	1,2	33,1	
40	Chemische Industrie .....	195,4	33,9	18,4	
53	Holzbearbeitung .....	141,5	8,7	17,2	
55	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- u. Pappeherzeugung	170,6	23,7	18,9	
59	Gummiverarbeitung .....	105,4	23,3	27,4	
	<b>Investitionsgüter produzierendes Gewerbe</b> .....	<b>109,8</b>	<b>34,1</b>	<b>27,8</b>	
3021	H. v. Gesenk- u. leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preßteilen	97,8	15,8	30,2	
3025	Stahlverformung, a. n. g., Oberflächenveredlung, Härtung .....	<b>86,9</b>	<b>13,8</b>	<b>31,3</b>	
31	Stahl- u. Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	89,4	28,9	35,4	
32	Maschinenbau .....	104,6	43,0	29,8	
33	Straßenfahrzeugbau, Rep. v. Kraftfahrzeugen usw.	149,9	36,3	21,8	
34	Schiffbau .....	100,7	50,5	29,9	
35	Luft- u. Raumfahrzeugbau .....	76,3	28,1	46,7	
36	Elektrotechnik, Rep. v. Haushaltsgeräten .....	100,3	27,9	29,4	
37	Feinmechanik, Optik, H. v. Uhren .....	85,0	23,9	32,0	
38	H. v. EBM-Waren .....	101,0	20,3	26,9	
50	H. v. Büromaschinen, ADV-Geräten u. -Einrichtungen	101,4	47,6	35,8	
	<b>Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe</b> .....	<b>94,0</b>	<b>13,7</b>	<b>25,8</b>	
39	H. v. Musikinstrumenten, Spielwaren, Füllhaltern usw.	85,7	26,3	26,3	
51	Feinkeramik .....	58,8	31,5	40,4	
52	H. u. Verarb. v. Glas .....	94,3	19,2	30,0	
54	Holzverarbeitung .....	104,8	9,8	25,2	
56	Papier- u. Pappeverarbeitung .....	113,2	10,1	22,5	
57	Druckerei, Vervielfältigung .....	95,0	3,7	32,9	
58	H. v. Kunststoffwaren .....	105,9	16,9	24,6	
61	Ledererzeugung .....	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	
62	Lederverarbeitung .....	82,0	12,3	23,9	
63	Textilgewerbe .....	97,1	18,2	23,6	
64	Bekleidungs-gewerbe .....	74,5	10,7	24,4	
65	Rep. v. Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte)	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	
	<b>Nahrungs- und Genußmittelgewerbe</b> .....	<b>261,0</b>	<b>6,3</b>	<b>10,2</b>	
68	<b>Ernährungsgewerbe</b> .....	<b>251,9</b>	<b>6,5</b>	<b>10,5</b>	
	darunter:				
6831	Molkerei, Käseerei .....	463,5	6,4	6,1	
6836	H. v. Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse	409,9	14,8	6,5	
6871	Brauerei .....	158,0	2,6	20,3	
69	Tabakverarbeitung .....	456,2	3,9	6,5	
	<b>Insgesamt</b> .....	<b>131,8</b>	<b>24,0</b>	<b>22,3</b>	

\* Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr einschl. Handwerk. – Ohne Baugewerbe sowie ohne Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung. – Kombinierte Betriebe werden derjenigen Wirtschaftsgruppe zugerechnet, in der der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes, gemessen an der Beschäftigtenzahl, liegt. – Siehe Vorbemerkung S. 158. – 1976 rückgerechnetes Ergebnis. – Ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer.

<sup>1)</sup> Systematik der Wirtschaftszweige (WZ) rev., Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Kurzbezeichnungen.

<sup>2)</sup> Aus Gründen der Geheimhaltung von Einzelangaben nicht veröffentlicht, aber in den Summen enthalten.

\*\* aus statistischem Jahrbuch 1979

Tabelle 2\*: Produktionswert, Vorleistungen und Wertschöpfung nach zusammengefaßten Wirtschaftsbereichen 1977 in Mill. DM

Wirtschaftsbereich	Produktionswert		Vorleistungen		Bruttowertschöpfung (Sp. 1–Sp. 2)		Abschreibungen		Produktionssteuern abzüglich Subventionen	
	1		2		3		4		5	
	insgesamt	%	insgesamt	%	insgesamt	%	insgesamt	%	insgesamt	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	66310	100	32600	49,2	33710	50,8	7360	11,1	720	1,1
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	106350	100	58640	55,1	47710	44,9	11540	10,9	4830	4,5
Verarbeitendes Gewerbe	1 191 890	100	751 290	63,0	440 600	37,0	44 770	3,7	63 530	5,3
Baugewerbe	165 150	100	80 610	48,8	84 540	51,2	4 790	2,9	10 580	6,4
Handel	879 980	100	765 180	87,0	114 800	13,0	8 130	0,9	12 980	1,5
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	124 590	100	54 290	43,6	70 300	56,4	14 160	11,4	- 2 400	- 1,9
Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen	78 090	100	25 570	32,7	52 520	67,3	2 060	2,6	5 160	6,6
Wohnungsvermietung <sup>2,3</sup>	82 460	100	16 880	20,5	65 580	79,5	25 590	31,0	1 470	1,8
Sonstige Dienstleistungen <sup>3</sup>	229 280	100	89 530	39,0	139 750	61,0	7 400	3,2	10 980	4,8
Unternehmen zusammen <sup>4</sup>	2 911 400	100	1 912 870	65,7	998 530	34,3	125 800	4,3	95 150	3,3
Staat <sup>5</sup>	272 950	100	132 160	48,4	140 790	51,6	6 770	2,5	210	0,1
Private Haushalte und priv. Org.	27 230	100	7 680	28,2	19 550	71,8	1 810	6,6	10	0,0
Alle Wirtschaftsbereiche	3 211 580	100	2 052 710	63,9	1 158 870	36,1	134 380	4,2	95 370	3,0

Wirtschaftsbereich	Produktionswert		Nettowertschöpfung (Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten)				Anteil des Wirtschaftsbereiches an der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche (in %)			
			zusammen (Sp. 3–Sp. 4 und 5)		Entstandene Einkommen					
	1		6		7		8		9	
	insgesamt	%	insgesamt	%	insgesamt	%	insgesamt	%	insgesamt	%
Land und Forstwirtschaft, Fischerei	66310	100	25630	38,7	5940	9,0	19690	29,7	2,9	
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	106350	100	31340	29,5	18610	17,5	12730	12,0	4,1	
Verarbeitendes Gewerbe	1 191 890	100	332300	27,9	277020	23,2	52280	4,6	38,0	
Baugewerbe	165 150	100	69170	41,9	39600	24,0	29570	17,9	7,3	
Handel	879 980	100	93690	10,6	61 960	7,0	31 730	3,6	9,9	
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	124 590	100	58540	47,0	46890	37,6	11 650	9,4	6,1	
Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen	78 090	100	45300	58,0	26760	34,3	18540	23,7	4,5	
Wohnungsvermietung <sup>2,3</sup>	82 460	100	38520	46,7	–	–	–	–	5,7	
Sonstige Dienstleistungen <sup>3</sup>	229 280	100	121 370	52,9	40520	17,7	119370	35,2	12,1	
Unternehmen zusammen <sup>4</sup>	2 911 400	100	777 580	26,7	517 300	17,8	260 280	8,9	86,2	
Staat <sup>5</sup>	272 950	100	133 810	49,0	133 810	49,0	–	–	12,1	
Private Haushalte und priv. Org.	27 230	100	17 730	65,1	17 730	65,1	–	–	1,7	
Alle Wirtschaftsbereiche	3 211 580	100	929 120	28,9	668 840	20,8	260 280	8,1	100,0	

\* Systematik der Wirtschaftszweige (Stand 1970 bzw. 1976. Fassung für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen).

<sup>1</sup> Vorläufiges Ergebnis.

<sup>2</sup> Einschl. Nutzung von Eigentümerwohnungen.

<sup>3</sup> Die im Bereich „Wohnungsvermietung“ entstandenen Einkommen (Spalten 7 und 8) sind im Bereich „Sonstige Dienstleistungen“ enthalten.

<sup>4</sup> Die hier nachgewiesenen Gesamtgrößen weichen von den Summen der Produktionswerte, der Vorleistungen, der Bruttowertschöpfung, der Produktionssteuer, der Nettowertschöpfung und der Einkommen aus Unter-

nehmertätigkeit und Vermögen der Unternehmensbereiche aus folgenden Gründen ab: a) Bruttowertschöpfung, Nettowertschöpfung und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sind um unterstellte Entgelte für Bankdienstleistungen vermindert, die Vorleistungen sind entsprechend erhöht. b) Produktionswerte, Bruttowertschöpfung und Produktionssteuern sind um Vorsteuerabzug an Umsatzsteuern auf Investitionen vermindert.

<sup>5</sup> Die Zahlen in Spalte 1 stellen den Gesamtwert der staatlichen Verwaltungsleistungen bewertet an Herstellerkosten dar.

\* auszugsweise und geänderte Wiedergabe aus statistischem Jahrbuch 1979

Eine stärkere Belastung kapitalintensiver Unternehmen fördert daher weniger ein Übergehen von kapitalintensiven Fertigungen zu lohnintensiven Fertigungen als vielmehr eine Auslandsverlagerung oder einen Verzicht auf kapitalintensive Fertigungen bei gleichzeitigen Verlusten von Arbeitsplätzen.

Eine stärkere Entlastung von Klein- und Mittelbetrieben findet ebenfalls nicht statt. Diverse Untersuchungen zeigen, daß die relativ am Produktionswert gemessene Kapitalausstattung und/oder Wertschöpfung mehr branchenspezifisch sind und praktisch nicht von der Unternehmensgröße abhängen (s. Tabelle 3, letzte Spalte). Die in öffentlichen

Statistiken ausgewiesene, auf mithelfende Familienangehörige entfallende Wertschöpfung sowie die Wertschöpfung des Unternehmers selbst wird weitgehend nicht als Arbeitnehmereinkommen, sondern als Einkommen aus Unternehmertätigkeit gewertet, weil dieser Personenkreis sehr oft nicht auf den Lohn- und Gehaltslisten der eigenen Betriebe geführt wird. Da insbesondere für Kleinbetriebe eine Weiterwälzungsmöglichkeit nur in geringerem Umfang möglich ist, wird in diesem Bereich bei stärkeren Belastungen ebenfalls mit Arbeitsplatzverlusten bzw. mit Aufgabe von Betrieben gerechnet werden müssen (s. insbesondere erste Zeilen der Branchen der Tabelle 3 i. V. m. den Prozentsätzen in Spalte 8 der Tabelle 2).

(2) Konkrete Vorhersagen über die längerfristige Entwicklung bestimmter Wirtschaftsbereiche oder die Entwicklung der Wirtschaft und damit die Aufbringung der Mittel für die Sozialversicherung aufgrund geänderter Bemessungsgrundlagen sind wegen der Fülle zu treffender Annahmen mit großer Unsicherheit behaftet und praktisch nicht verwertbar.

Es können jedoch tendenziell Aussagen derart getroffen werden, daß in langfristiger Sicht das Wachstum durch kapitalbelastende Abgaben geringer sein wird, so daß eines Tages allein der Wachstumsverlust einen Betrag ausmacht, der anderenfalls ausreichen würde, einen großen Teil der Soziallasten zu tragen. Der Grund hierfür liegt u. a. darin, daß die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital nicht mit ihren echten Kosten belastet werden und dadurch die besonders produktivitätsfördernden marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismen negativ beeinflußt werden (z. B. Stilllegung oder Abwanderung von Betrieben relativ hoher Wertschöpfung, die im Grunde auf der Basis der „Umwegproduktion“ den Wohlstand erst ermöglichen). Die Auswirkungen einer stärkeren Belastung des Kapitals sind ähnlich wie die Auswirkungen hoher Kapitalmarktzinsen. Die Investitionsbereitschaft und -fähigkeit fallen und können negative beschäftigungspolitische Folgen haben. An das Instrumentarium der Bundesbank zur Konjunktursteuerung wird in diesem Zusammenhang erinnert.

(3) Aufgrund der Weiterwälzung von Kosten oder sonstigen Verlagerungen (Einstellung von Produktionen, Verlagerung ins Ausland, multinationale „Gewinn“steuerung) ist es wahrscheinlich, daß letzten Endes die Arbeitnehmer als Verbraucher oder Steuerzahler trotz aller Versuche der Umverlagerung die Belastungen tragen müßten.

Anhand einiger Fälle sollen diese Hauptaussagen weiter beispielhaft erläutert werden.

Als Beispiel für den Wettbewerb unter kapitalintensiven Fertigungen, die sich durch lohnintensive Fertigungen technologisch nicht ersetzen lassen, und die mit solchen auch sicher nicht im Wettbewerb stehen, mögen u. a. die Stahlindustrie, Energieerzeugung und -versorgung, Chemie- und Getränkeindustrie (Brauereien, Sekthersteller) sowie das Verkehrsgewerbe erwähnt werden. Diese wären von einer geänderten Bemessungsgrundlage u. a. besonders betroffen.

Soweit eine stärkere Belastung z. B. bei der Stahlindustrie durch eine gesonderte Abgabe auf das Kapital erfolgt, ist tendenziell eher die Gefahr der vollkommenen Arbeitsplatzvernichtung (Konkurs, ggf. Abwanderung ins Ausland) und eines Wegfalls aller Sozialabgaben als die gewünschte zusätzliche Finanzierung der Sozialversicherung gegeben. Auf die zu erwartenden regionalen arbeitsmarktpolitischen Probleme sowie die Arbeitsplatzverluste

der Zulieferindustrie und des Dienstleistungsgewerbes in den entsprechenden Regionen wird hingewiesen.

Gleiches gilt in gewissem Sinne wegen des überaus starken Wettbewerbs auch für die Getränkeindustrie und das Verkehrsgewerbe. Hier ist ebenfalls eher mit dem Verlust von Arbeitsplätzen durch Betriebsstilllegung zu rechnen als mit einer Vermehrung durch lohnintensive Produktion.

Eine zusätzliche Belastung der Energiewirtschaft dagegen könnte zu einer größeren Energielücke in der Zukunft führen. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß die Belastungen wegen des zu erwartenden Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage direkt auf den Verbraucher überwältigt werden.

Der Effekt der Entlastung der Lohneinkommen würde insofern nicht eintreten. Wahrscheinlicher sind zusätzliche Belastungen lohnintensiver Betriebe wegen zunehmender Lohnforderungen.

Soweit die Chemische Industrie aufgrund ihres großen Exportanteils und international besonders starken Wettbewerbs nicht in der Lage ist, die Kosten abzuwälzen, wird sie den Ansatz für die Wertschöpfungsabgabe über ausländische Tochtergesellschaften entweder ähnlich wie bei der Gewinnsteuerung mindern oder letzten Endes ihre Produktionen im Ausland ausweiten.

In Einzelfällen wird auf die Produktion überhaupt verzichtet werden, Grenzbetriebe werden ausscheiden. Eine Zunahme der Soziallasten ist daher nicht ausgeschlossen. Der Einfluß der Vorteile von Auslandsfertigungen ist jedoch langfristig nicht kalkulierbar.

Weiterhin soll das Grundproblem der Weiterwälzungsmöglichkeit angesprochen werden. Wie die Erfahrungen lehren, neigen Großbetriebe dazu, einen Teil zusätzlicher Belastungen auf wirtschaftlich schwächere Vorlieferanten abzuwälzen. Soweit es der Markt erlaubt, werden die Abnehmer ebenfalls damit belastet. Jede Mehrwertsteuererhöhung hat in der Vergangenheit gezeigt, daß die Verbraucherpreise danach angestiegen sind und sich inflationistische Tendenzen verstärkt haben. Es ist daher zu erwarten, daß bei einer Wertschöpfungsabgabe mit Mehrwertsteuercharakter die gleichen Effekte auftreten. D. h. die Zielsetzung lohnintensive Betriebe zu entlasten, wird nicht in erwartetem Maße eintreten, da in vielen Fällen aufgrund stärkerer Lohnerhöhungen, die von den Arbeitnehmern gefordert werden, der vorübergehende Entlastungseffekt wieder aufgehoben wird.

Es ist somit denkbar, daß Betriebe mit lohnintensiven Fertigungen über die erforderlichen Lohnerhöhungen ihren vorübergehenden Kostenvorteil völlig verlieren und im internationalen Wettbewerb nicht mehr bestehen können. Ein negativer Einfluß auf die Beschäftigungssituation und damit auf das Sozialbudget ist insofern nicht unwahrscheinlich.

Eine Kalkulation der Finanzierungsvorteile für die Rentenversicherung bei einer derartigen Abgabe wird daher nicht von den jetzigen Ausgangsgrößen der Produktion und Wertschöpfung ausgehen können, sondern müßte diese obigen Sachverhalte in ihrer Entwicklung längerfristig berücksichtigen. Die gelegentliche Aussage, daß beschäftigungspolitisch vorübergehend eine Ausweitung der Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze erfolgen könnte, wird bei dieser Sachlage wohl relativiert.

Addiert man diese längerfristig denkbaren Beschäftigungsaspekte mit der zu erwartenden geringeren Wachstumsquote, so ist es denkbar, daß das gesamte Aufkommen

an Sozialbeiträgen sich in der Zukunft verhältnismäßig schwächer entwickelt als bei anderen Lösungen.

Abgesehen von den Schwankungen saisonaler und/oder branchenspezifischer Art könnte aufgrund der nicht überschaubaren wirtschaftlichen Gesamtfolgen die Finanzierung der Rentenversicherung kurzfristig und ggf. auch langfristig erheblichen Schwankungen unterliegen. Eine Änderung der Bemessungsgrößen müßte daher auf jeden Fall von vornherein bestimmte Garantien des Bundes vorsehen.

### 6. Rechtliche Aspekte\*

Es fragt sich, ob die erwogene Änderung des Finanzierungssystems der Rentenversicherung auch rechtliche Auswirkungen hat. Insbesondere ist zu fragen, ob der Arbeitgeberanteil weiterhin als Beitrag bezeichnet werden könnte oder als Steuer zu klassifizieren wäre, wenn er nach dem Kapital oder der Wertschöpfung bemessen würde.

\* In diesem Sinne, Compter und Rische, u. a.: „Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Beitragsentrichtung in der Sozialversicherung“. Diverse Ms. 1979.

Wenn der „Arbeitgeberanteil“ zu einer Steuer würde, so stünde er nach Art. 106 Abs. 3 GG dem Bund und den Ländern zu und wäre nach Art. 108 Abs. 2 GG von den Finanzämtern zu verwalten. Die Rentenversicherungsträger würden damit die Hälfte ihrer Finanzhoheit (die Bundesknappschaft sogar zwei Drittel) einbüßen. Der Einzug des Arbeitgeberanteils durch die Krankenkassen wäre ausgeschlossen. Die paritätische Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der Rentenversicherungsträger wäre in Frage gestellt.

Als Steuern werden öffentliche Abgaben bezeichnet, welche ohne bestimmte Gegenleistung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kraft eigener oder abgeleiteter Finanzhoheit gefordert werden können.

Beiträge im Sinne der Abgabenordnung sind öffentliche Abgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften, die als Entgelt für bestimmte Gegenleistungen gefordert werden.

Der Sozialversicherungsbeitrag wird dagegen in der Regel als Mischform zwischen echtem Beitrag zu einer Versicherungsleistung der Verwaltung und einer Zwecksteuer angesehen (H. Bogs, Sozialversicherung im Staat

Tabelle 3\*: Kostenänderung in v. H. der Gesamtproduktion in verschiedenen Wirtschaftszweigen bei einer Ersetzung des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung durch eine 22 %ige Abgabe auf den um die Löhne und Gehälter verminderten Nettoproduktionswert

Wirtschaftszweige	Größenklasse in Millionen DM	Kostenzu- bzw. Kostenabnahme je Gesamtproduktion	Bruttogewinnänderung je Unternehmen in 1000 DM	Arbeitsintensität = (Löhne und Gehälter je Gesamtproduktion)
1	2	3	4	5
Brauereien	0,25 bis 1	+ 8,4	- 67,2	13,7
	1 bis 2	+ 7,9	- 118,5	15,1
	2 bis 5	+ 8,3	- 265,6	14,1
	5 bis 10	+ 8,8	- 607,2	13,8
	10 bis 25	+ 8,7	- 1331,1	13,0
	25 bis 250	+ 10,7	- 6591,2	11,3
Chemische Industrie	unter 0,25	+ 6,8	- 13,6	18,9
	0,25 bis 0,5	+ 6,3	- 25,2	17,2
	0,5 bis 1	+ 5,2	- 36,4	17,5
	1 bis 2	+ 4,7	- 65,8	15,9
	2 bis 5	+ 5,5	- 181,5	15,3
	5 bis 10	+ 4,8	- 345,6	15,8
	10 bis 25	+ 5,0	- 780,0	15,0
	25 bis 50	+ 3,7	- 1346,8	16,1
	50 bis 100	+ 4,1	- 4331,5	16,2
100 bis 250	+ 3,2	- 5587,2	14,1	
	250 und mehr	+ 5,4	- 59648,4	17,6
Elektrotechnische Industrie	unter 5	+ 0,6	- 12,0	25,6
	5 bis 25	+ 2,4	- 290,4	22,6
	25 bis 100	+ 1,3	- 626,6	21,5
	100 und mehr	+ 1,1	- 6971,8	26,1
Buch-, Flach- und Tiefdruck	0,02 bis 0,5	+ 2,0	- 6,0	27,6
	0,5 bis 1	- 0,3	+ 2,1	35,1
	1 bis 2	+ 0,4	- 6,0	31,7
	2 bis 5	+ 0,7	- 22,4	32,4
	5 bis 10	+ 0,7	- 50,4	28,7
	10 bis 50	+ 1,6	- 260,8	24,1
Maschinenbau	0,05 bis 1	+ 0,8	- 4,0	28,5
	1 bis 2	+ 0,1	- 1,5	28,6
	2 bis 5	+ 0,8	- 25,6	26,9
	5 bis 10	+ 1,2	- 90,0	25,4
	10 bis 25	+ 1,6	- 260,8	24,7
	25 bis 50	+ 0,6	- 213,2	26,2
	50 und mehr	+ 0,9	- 1035,9	22,1

\* Auszugsweise Wiedergabe aus Bundestagsdrucksache IV/3230 v. 20. 3. 65. „Bericht zur Frage der lohnbezogenen Abgaben“

der Gegenwart, S. 572). Dies wird vor allen Dingen daraus gefolgert, daß der Sozialversicherungsbeitrag nicht, wie sonst Beiträge i. S. der Abgabenordnung, nur einen individuellen Vorteil durch ein öffentlich-rechtliches Unternehmen abgelten wolle (BVerfGE 11, 105 ff.; 14, 312 f.), sondern allgemein sozialpolitischen oder sonstigen Zwecken dienen soll.

Dies wird in erster Linie aus dem Prinzip des Sozialen Ausgleichs gefolgert, das sowohl auf der Finanzierungs- als auch auf der Leistungsseite zum Tragen kommt und gilt vor allem für den Arbeitgeberanteil, weil dem Arbeitgeber kein Leistungsanspruch gegenüber der Rentenversicherung erwächst.

Die Frage nach der Beitragsqualifikation des neuen Arbeitgeberanteils stellt sich deshalb, weil der Umsatz eines Unternehmens oder sein Kapitaleinsatz in keiner Beziehung zur Zahl der Arbeitnehmer und zur Lohnsumme stehen. Der Arbeitgeberanteil des geltenden Rechts ist nach BVerfGE 14, 319 sozialversicherungsrechtlicher Beitrag, weil er auch entsprechend dem Lohnanteil der Arbeitnehmer berechnet wird und der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Versicherungsträger dient.

Bei einer Berechnung nach dem Umsatz bzw. der Wertschöpfung oder nach dem Kapitaleinsatz wäre die Beziehung zur Zahl der Arbeitnehmer des Betriebes, zur Lohnsumme und damit zu den Rentenleistungen dieser Arbeitnehmer bzw. zur Rentenversicherung gelöst. Da der Arbeitgeberanteil auch mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gerechtfertigt wird (vgl. BVerfGE 11, 114), wäre es denkbar, daß die geänderte Berechnungsweise diesem Grundgedanken nicht mehr Rechnung trägt, so daß der Arbeitgeberbeitrag in eine Steuer umgewandelt würde.

Das Bundesverfassungsgericht (GE 14, 318) hat allerdings ausgesprochen, daß Beiträge in dem besonderen Sinne des Sozialversicherungsrechts grundsätzlich alle Geldleistungen seien, die von Versicherten oder Arbeitgebern aufgrund gesetzlicher Vorschrift zur Deckung des Finanzbedarfs der Versicherungsträger aufgebracht werden. Daher ist sogar der Arbeitgeberanteil nach § 113 AVG (§ 1386 RVO) nicht als Steuer bewertet worden, obgleich aus diesem Beitragsanteil keine Leistungsansprüche entstehen können.

Ob diese Argumentation, die sich auf Ausnahmeregelungen im Rahmen der Beitragserhebung bezieht, noch aufrechterhalten werden kann, wenn das gesamte Finanzierungssystem einer grundsätzlichen Änderung unterzogen wird, ist fraglich.

Gegen die Klassifizierung des Arbeitgeberanteils als Beitrag bei einer Änderung des Finanzierungsmodus in der dargestellten Weise spricht folgendes:

- Die Einstufung sämtlicher sozialversicherungsrechtlicher Abgaben als Beiträge wurde bisher immer damit gerechtfertigt, daß der Beitrag nach dem Lohn berechnet wird und damit zumindest teilweise eine Beziehung zwischen Beitrag und Leistung („Lohnersatzfunktion“ der Rente) besteht. Diese Verknüpfung würde bei einer „Wertschöpfungsabgabe“ nicht mehr bestehen.
- Bedenklich erschiene die neue Berechnungsweise des Arbeitgeberanteils jedoch auch gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG. Hier fordert das Bundesverfassungsgericht eine sachgerechte Verknüpfung zwischen den Begünstigungen (Leistungen) und Belastungen (Beiträgen) durch ein Sozialversicherungsgesetz (vgl. BVerfGE 11, 115). Diese sachgerechte Verknüpfung bei Berechnung des Arbeit-

geberanteils nach dem Umsatz bzw. der Wertschöpfung oder nach dem Kapitaleinsatz ist jedoch gestört. Gewisse Unterschiede in der Beitragshöhe stellen zwar noch keine Verletzung des Prinzips der Lastengleichheit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG dar (vgl. BVerfGE 11, 119), weil es praktisch keinen Beitragsschlüssel gibt, der zu einer völlig gerechten Belastung aller Betriebe führt. Die Belastung des Kapitaleinsatzes oder des Umsatzes bzw. der Wertschöpfung könnte jedoch zu derart unterschiedlichen Belastungen führen, daß die vermutete Mehrbelastung der kapitalintensiven Betriebe unter gleichzeitiger Entlastung der lohnintensiven Betriebe den Rahmen überschreitet, der dem Gesetzgeber durch Artikel 3 Absatz 1 GG im Rahmen einer Beitragserhebung gezogen ist.

Diese Betrachtung führt dann dazu, daß man eine „Wertschöpfungsabgabe“ als Steuer betrachten muß, da für diese eine sachgerechte Verknüpfung zwischen Abgabe und Leistung, wie im Beitragsrecht, nicht gefordert ist und damit ein Vorstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten nicht anzunehmen ist. Zur Beurteilung der Gleichbehandlung im Steuerrecht ist nämlich nur erforderlich, daß ein sachgerechter Erhebungsmodus angewandt wird. Dies wäre jedoch bei einer „Wertschöpfungsabgabe“, die ähnlich der Mehrwertsteuer erhoben wird, der Fall.

### *7. Durchführbarkeit der Änderung der Beitragsbemessung in verwaltungstechnischer Sicht*

Wenn man zu dem Ergebnis kommt, daß nach wie vor trotz der neuen Berechnungsweise ein Beitrag zu erheben ist, so müßte ein Arbeitgeberbeitrag der vorgesehenen Art zur Rentenversicherung getrennt von den Arbeitgeberanteilen zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung berechnet und erhoben werden. Dadurch wären die Betriebe und die Krankenkassen als Einzugsstellen zusätzlich belastet. Anstelle des einheitlichen gemeinsamen Beitragseinzugs gäbe es zwei voneinander völlig unabhängige, unterschiedliche Verfahren der Beitragsberechnung und Entrichtung.

Eine Abgabe auf das Kapital oder die Wertschöpfung müßte nämlich ähnlich wie eine Steuer erhoben werden. Personal mit entsprechenden Kenntnissen müßte mühsam beschafft und ausgebildet werden.

Die Betriebsprüfungen in der Wirtschaft zeigen, daß z. B. die Finanzbehörden vom Aufwand her in den letzten Jahren ihren Prüfungsauftrag nur mit sehr großen Einschränkungen erfüllen konnten. Für den Fall, daß die Rentenversicherungsträger und die Krankenkassen ähnliche Prüfungen durchführen müßten, wären sie dazu nicht in der Lage. Der Grund dafür liegt darin, daß die Probleme (Kostenverlagerung bzw. Verlagerung der Bemessungsgrundlagen ins Ausland, „Steueroasen“, Probleme bei der Bestimmung der Bezugsgröße), ähnlich wie bei der Steuerverwaltung außerordentlich vielfältiger Natur sind. Bei den Rentenversicherungsträgern und Einzugsstellen sind aber diese Probleme bisher nicht bekannt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß langfristig gesehen, ähnlich wie bei der Finanzverwaltung bei Erhebung der Abgaben und bei den Betriebsprüfungen ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

### *8. Zusammenfassung*

Aufgrund der neuerlichen Diskussion über die langfristige Finanzierung der Rentenversicherung durch Abgaben auf

das Kapital oder die Wertschöpfung stellt der vorliegende Aufsatz die Ausgangslage dar. Danach entfallen 30% der Leistungen der Rentenversicherung auf Versorgungsleistungen.

Anhand einer Definition der Zweckbestimmung der Rentenversicherung ergibt sich, daß bereits heute die Finanzierung der Versorgungsleistungen nicht mit dem Zweck der Rentenversicherung vereinbar ist und der Schwerpunkt der Finanzierung dieser nicht beitragsäquivalenten Leistungen beim Bund liegen sollte. Dies gilt aufgrund der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur sowie der Schaffung neuer Versorgungsrechte in besonderem Maße für die Zukunft. Eine Betrachtung der wirtschaftlichen Gegebenheiten zeigt auf, daß bei einer zunehmenden Belastung nicht-lohnbezogener Produktionen nicht nur die Aufbringung des Sozialbudgets wegen geringerer Wachstumschancen als solchem gefährdet sein könnte.

Anhand einiger typischer Fälle werden die denkbaren Entwicklungen bestimmter Branchen diskutiert. Daraus kann entnommen werden, daß nach vorübergehenden Entlassungen lohnintensiver Fertigungen aufgrund von Stilllegungen, Erweiterung der Auslandsinvestitionen, Abwälzung auf die Verbraucher u. dgl. langfristig trotz allem mit neuen Lohnbelastungen und – zum Teil schweren regional strukturierten – Beschäftigungsproblemen gerechnet werden kann. Auf konjunkturelle Probleme, wie sie vergleichsweise bei zu hohen Kapitalmarktzinsen entstehen können, wird hingewiesen.

Neben dem zusätzlich auf die Sozialversicherung zukommenden Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Betriebsprüfungen bei den Betrieben werden rechtliche Aspekte erörtert. Danach kann davon ausgegangen werden, daß eine Abgabe der vorgesehenen Art als Steuer betrachtet werden müßte, die dem Bund und den Ländern zustünde und von den Finanzämtern zu verwalten wäre. Die Rentenversicherungsträger würden damit die Hälfte ihrer Finanzhoheit verlieren. Die paritätische Besetzung der Selbstverwaltungsorgane der Rentenversicherung wäre in Frage gestellt.

Es ergibt sich daher, daß insgesamt gesehen eine Ausweitung des Bundeszuschusses eine bessere Lösung darstellt.

Anschrift des Verfassers:

Eysseneckstraße 55/VD, 6000 Frankfurt



## Deutsches Anwaltsinstitut richtet Fachinstitut für Sozialrecht ein

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. – eine Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammern – hat neben anderen Fachinstituten auch das Fachinstitut für Sozialrecht eingerichtet.

Das Fachinstitut für Sozialrecht soll dem Rechtsanwalt ermöglichen, sich auf dem Gebiet des Sozialrechts speziell aus- und fortzubilden. Darüber hinaus strebt das Institut eine Zusammenarbeit mit der Sozialgerichtsbarkeit und den einschlägigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden an.

Zum Leiter des Fachinstituts für Sozialrecht hat der Vorstand des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. Herrn Rechtsanwalt Dr. Rolf Schallen, Düsseldorf, bestellt.

Im Jahre 1980 veranstaltet das Institut folgende Tagungen:

1. Arbeits- und Aussprachetagung  
Das Sozialrecht in der streitigen Praxis, 16. und 17. Mai 1980, Köln, Hotel Intercontinental.
2. Schwerpunkt – Arbeits- und Aussprachetagung  
Wettbewerb und Sozialversicherung, 30. bis 31. Mai 1980, Königstein, Haus der Begegnung.
3. Schwerpunkt – Arbeits- und Aussprachetagung  
Aktuelle Fragen aus dem Bereich des Sozialgesetzbuches, 19. und 20. September 1980, Königstein, Haus der Begegnung.
4. Arbeits- und Aussprachetagung  
Das Sozialrecht in der streitigen Praxis, 24. und 25. Oktober 1980, Stuttgart, Steinberger Hotel – Graf Zeppelin.

Besondere Einladungen hierzu ergehen an die jeweils in Betracht kommenden Institutionen. Anfragen können gerichtet werden an: Deutsches Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Sozialrecht – Postfach 10 11 09, 4630 Bochum 1, Telefon 02 34/1 25 66.

## Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Kinder

### Eine tabellarische Übersicht

Zusammengestellt von Günter Menke und Dieter Hove.

Die Ansprüche auf Kinderzuschuß (zu Versichertenrenten) und Waisenrente sind seit der Rentenreform im Jahre 1957 vom Gesetzgeber sehr oft umgestaltet worden. Dabei haben sowohl einschränkende als auch erweiterte Anspruchsvoraussetzungen die gesetzlichen Regelungen schwer überschaubar gemacht. Die Verfasser wollen mit der nachfolgenden Übersicht den mit der Materie beschäftigten Stellen und Personen eine Hilfe geben, die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Kinder „überschaubar“ zu erkennen und zu beurteilen.

Zur Handhabung der Tabelle: Soweit einzelne Spalten unbeschriftet geblieben sind, gelten jeweils die zum davorliegenden Zeitraum aufgeführten Besonderheiten.

Anschrift der Verfasser:

Südmühlenstr. 90, 4400 Münster